jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/11/14 10Ob59/06h, 1Ob211/16k, 3Ob41/17a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.2006

Norm

ABGB §140 Bd
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs1 Bd

Rechtssatz

Monatliche Fahrtkosten in einer Höhe von ca EUR 140,-- sind als überdurchschnittlich anzusehen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 59/06h
  Entscheidungstext OGH 14.11.2006 10 Ob 59/06h
  Beisatz: Die Fahrtkosten sind nicht in ihrer gesamten Höhe abzugsfähig, weil die durchschnittlichen Fahrtkosten, die jedem Arbeitnehmer entstehen, bereits in die Höhe der Prozentsätze Eingang gefunden haben. Hinsichtlich der Höhe des Abzuges für den gefahrenen Kilometer erscheint ein Ansatz in Höhe der Hälfte des amtlichen Kilometergeldes angemessen. (T1)
- 1 Ob 211/16k
  Entscheidungstext OGH 10.02.2017 1 Ob 211/16k
  Vgl; Beisatz: Keinesfalls können die abzugsfähigen Fahrtkosten generell mit dem amtlichen Kilometergeld gleichgesetzt werden (so schon 2 Ob 150/02a; 7 Ob 344/98h). (T2)
- 3 Ob 41/17a
  Entscheidungstext OGH 10.05.2017 3 Ob 41/17a
  Auch; Beisatz: Reduktion der Bemessungsgrundlage um die Hälfte des amtlichen Kilometergeldes iHv 486,- EUR monatlich abzüglich der fiktiven Kosten einer Nahverkehrskarte im Einzelfall vertretbar. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121470

Im RIS seit

14.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at